

**Mitteilung des Senats vom 13. August 2002**

**Gesetz zum Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006**

1. Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Mit Rücksicht darauf, dass das Abkommen rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft tritt und die Ratifikationsurkunden bis zum 30. November 2002 hinterlegt werden müssen, bittet der Senat um 1. und 2. Lesung des Gesetzentwurfs in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft (Landtag).
3. Aus heutiger Sicht wird für das Jahr 2002 aus den Oddset-Sportwetten ein Umsatz von 5,2 Mio. € erwartet. Gegenüber dem Basisjahr 2001 mit einem Umsatz von rd. 4,7 Mio. € bedeutet dies einen Mehrumsatz von 0,5 Mio. €. Die hierauf entfallende Wettabgabe von insgesamt 15 v. H. soll entsprechend dem Staatsvertrag mit 12 v. H. (60 T €) dem DFB zur Verfügung gestellt werden. Der Restbetrag der Wettabgabe (3 v. H. gleich 15 T €) wird den bisherigen Destinatären zufließen. Für die folgenden Jahre bis 2006 kann von ähnlichen Voraussetzungen ausgegangen werden.

Die dem DFB zufließenden Mittel sollen entsprechend dem bisherigen Verfahren über den Senator für Finanzen ausgekehrt werden.

Auch die Länder, die keine eigenen WM-Spielorte haben, werden beteiligt.

4. Die Deputation für Inneres wird sich am 15. August 2002 mit dem Gesetzentwurf befassen. Der Senat wird das Ergebnis der Deputationsberatung unverzüglich nachreichen.

**Gesetz zum Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

Dem am 13. Juni 2002 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

## Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.  
(2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

### **Begründung:**

Der Deutsche Fußballbund (DFB) veranstaltet während der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft in Deutschland 2006 kulturelle Rahmenprogramme, völkerverbindende Projekte sowie Projekte im Bereich des Breiten- und Jugendsportes, die weit über die eigentliche Veranstaltung hinauswirken. Für diese gemeinnützigen Zwecke entsteht ein zusätzlicher Mittelbedarf.

Durch den Abschluss des Staatsvertrages bringen die Länder ihren Willen zum Ausdruck, durch eine gemeinsame bundeseinheitliche Regelung bereits frühzeitig vor Beginn der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2006 die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Mitteln für die in Rede stehenden gemeinnützigen Zwecke zu schaffen.

### **Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### **Präambel**

Angesichts der herausgehobenen Bedeutung der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 als gesamtgesellschaftlichem Ereignis, das neben völkerverbindenden Elementen insbesondere auch dem Breiten-, Jugend- und Behindertensport dient und Impulse gibt, die weit über die eigentliche Fußball-Weltmeisterschaft im Jahr 2006 hinauswirken, beschließen die Länder eine befristete Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für mit dieser Fußball-Weltmeisterschaft in Zusammenhang stehende gemeinnützige Zwecke.

### § 1

#### **Höhe der Mittel und Mittelempfänger**

(1) Ab dem Veranstaltungsjahr 2002 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 werden von jedem Land jährlich 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Gesamtsumme der in dem jeweiligen

Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Überschussbetrag) für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA-Fußball- Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet.

Die Ergebnisse des Veranstaltungsjahres 2001 in den einzelnen Ländern werden wie folgt festgestellt:

Baden-Württemberg	70 080 968,00 EUR,
Bayern	86 021 234,00 EUR,
Berlin	17 697 778,00 EUR,
Brandenburg	7 124 875,00 EUR,
Bremen	4 683 454,00 EUR,
Hamburg	21 303 365,00 EUR,
Hessen	41 455 211,00 EUR,
Mecklenburg-Vorpommern	3 991 510,00 EUR,
Niedersachsen	40 071 113,00 EUR,
Nordrhein-Westfalen	145 574 733,00 EUR,
Rheinland-Pfalz	26 024 381,00 EUR,
Saarland	6 312 629,00 EUR,
Sachsen	11 864 891,00 EUR,
Sachsen-Anhalt	8 073 636,00 EUR,
Schleswig-Holstein	17 302 450,00 EUR,
Thüringen	5 447 224,00 EUR.

(2) Der Deutsche Fußballbund (im Folgenden: „DFB“ genannt) wird als Empfänger der Mittel nach Absatz 1 bestimmt.

(3) Für die Veranstaltungsjahre 2002, 2003 und 2004 wird jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der auf den DFB entfallende Überschussbetrag dem DFB zur Verfügung gestellt. Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 erfolgt in jedem Land bis zum Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Kalendermonats eine quartalsweise Auszahlung, wobei für die ersten drei Quartale der Veranstaltungsjahre 2005 und 2006 jeweils ein auf der Grundlage der sich aus der Gegenüberstellung von 25 v. H. des nach Absatz 1 Satz 2 festgestellten Ergebnisses mit der in diesem Quartal tatsächlich erzielten Gesamtsumme der Wetteinsätze ergebender Abschlag gewährt wird. Für das jeweilige vierte Quartal der Veranstaltungsjahre 2005 und 2006 wird bis zum Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres eine auf das jeweilige Veranstaltungsjahr bezogene Gesamtabrechnung des auf den DFB als Mittelempfänger tatsächlich entfallenden Überschussbetrages vorgenommen. Im Übrigen bleibt es den Ländern vorbehalten, das Verfahren für die Auszahlung des Überschussbetrages festzulegen.

(4) Sofern die dem DFB zur Verfügung gestellten Mittel nicht unmittelbar nach Mittelzufluss für Verwendungszwecke nach § 2 eingesetzt werden, sind die Mittel vom DFB verzinslich anzulegen.

## § 2

### Verwendung der Mittel

(1) Der DFB hat die nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie die nach § 1 Abs. 4 anfallenden Zinserträge ausschließlich für gemeinnützige, mit der Veranstaltung der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammen-

hang stehende Maßnahmen und Veranstaltungen zu verwenden, insbesondere Talentförderung, Familiensporttage, kulturelle Rahmenprogramme, völkerverbindende Projekte und Vorhaben im Bereich des Breiten-, Jugend- und Behindertensports.

(2) Bei der Verwendung der Mittel ist auf eine ausgewogene regionale Verteilung unter Berücksichtigung der Gesamtheit der mit der Veranstaltung der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Veranstaltungen hinzuwirken.

### § 3

#### **Verwendungsnachweise und Rechnungsprüfung**

(1) Über die Verwendung der Mittel sind durch den DFB allen Ländern mit Geltung ab dem Jahr 2002 jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres Verwendungsnachweise über die in dem jeweiligen Kalenderjahr mit diesen Mitteln in allen Ländern finanzierten und abgeschlossenen Maßnahmen und Veranstaltungen vorzulegen. Bis zum 30. Juni 2007 ist durch den DFB den Ländern ein Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen. Der jeweilige Verwendungsnachweis hat mindestens die Höhe der jeweiligen Mittelvergabe und ihre Zweckbestimmung sowie die regionale Verteilung zu enthalten.

(2) Die Rechnungshöfe der Länder sind berechtigt, die Verwendung der dem DFB nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie der nach § 1 Abs. 4 anfallenden Zinserträge in entsprechender Anwendung der landesrechtlichen Regelungen über Zuwendungen zu prüfen.

### § 4

#### **Schlussbestimmungen**

Sofern die FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 nicht stattfindet, entfällt die Verpflichtung zur Fortzahlung der Überschussbeträge. In diesem Fall sind die bis zum Zeitpunkt der sich darauf beziehenden Feststellung durch die FIFA nicht verbrauchten Mittel, einschließlich etwaiger bis dahin angefallener Zinserträge, vom DFB zu erstatten.

### § 5

#### **Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2002 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Mio. EUR erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Für das Land Baden-Württemberg:  
gez. Teufel , den 13. Juni 2002

Für den Freistaat Bayern:  
gez. Dr. Stoiber , den 13. Juni 2002

Für das Land Berlin:  
gez. Wowereit , den 13. Juni 2002

Für das Land Brandenburg:  
gez. Stolpe , den 13. Juni 2002

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
gez. Dr. Scherf , den 13. Juni 2002

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:  
gez. von Beust , den 13. Juni 2002

Für das Land Hessen:  
gez. Koch , den 13. Juni 2002

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
gez. Dr. Ringstorff , den 13. Juni 2002

Für das Land Niedersachsen:  
gez. Gabriel , den 13. Juni 2002

Für das Land Nordrhein-Westfalen:  
gez. Clement , den 13. Juni 2002

Für das Land Rheinland-Pfalz:  
gez. Beck , den 13. Juni 2002

Für das Saarland:  
gez. Müller , den 13. Juni 2002

Für den Freistaat Sachsen:  
gez. Prof. Dr. Milbradt , den 13. Juni 2002

Für das Land Sachsen-Anhalt:  
gez. Prof. Dr. Böhmer , den 13. Juni 2002

Für das Land Schleswig-Holstein:  
gez. Simonis , den 13. Juni 2002

Für den Freistaat Thüringen:  
gez. Dr. Vogel , den 13. Juni 2002

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die in Deutschland stattfindende FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2006 ist ein herausgehobenes gesamtgesellschaftliches Ereignis, das weit über die eigentliche Veranstaltung hinauswirkt. Für die im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung stehenden, in der Präambel sowie in § 2 des Staatsvertrages genannten gemeinnützigen Zwecke wird ein zusätzlicher Mittelbedarf bestehen.

Durch den Abschluss eines Staatsvertrages bringen die Länder ihren Willen zum Ausdruck, durch eine gemeinsame bundeseinheitliche Regelung bereits frühzeitig vor Beginn der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Mitteln für die in Rede stehenden gemeinnützigen Zwecke zu schaffen.

Auch anlässlich der Veranstaltung der Olympischen Spiele 1972 sowie der Fußball-Weltmeisterschaft 1974 wurden durch die Lotterie GlücksSpirale entsprechende Mittel bereitgestellt.

Im Gegensatz zur Lotterie GlücksSpirale, deren Zweckerträge heute dem Deutschen Sportbund, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Deutschen Stiftung Denkmalschutz sowie in einigen Ländern u. a. dem Umwelt- und Naturschutz zufließen, soll jedoch im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 keine neue Lotterie oder Wette eingeführt werden.

Vielmehr sollen diese Mittel aus den bereits bestehenden Oddset-Sportwetten bereitgestellt werden.

Im Übrigen korrespondiert der Verzicht auf die Einführung einer neuen Lotterie oder Wette auch mit der ordnungsrechtlichen Ausrichtung der Länder im Lotterien- und Glücksspielwesen, die insbesondere darauf gerichtet ist, das bestehende Angebot nicht durch die Zulassung weiterer Lotterien und Wetten auszuweiten.

Es kommt hinzu, dass die Bereitstellung von Mitteln für die Veranstaltung der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 durch eine dahingehende Festlegung im Staatsvertrag eindeutig zeitlich bis zum Ablauf des Jahres 2006 befristet ist.

Für die bisherigen, aufgrund länderspezifischer Festlegungen unterschiedlichen Zweckertragsempfänger besteht insoweit Bestandsschutz als eine Berücksichtigung für Zwecke der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 nur in Betracht kommt, soweit das Umsatzergebnis der Oddset-Sportwetten im Veranstaltungsjahr 2001 überschritten wird bzw. über die Beteiligung des DFB hinausgehende Beträge verbleiben.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 1 (Höhe der Mittel und Mittelempfänger)

Der in Absatz 1 festgelegte Beginn des Berücksichtigungszeitraumes ab dem Jahr 2002 zielt darauf ab, bereits frühzeitig vor der eigentlichen Durchführung der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 die Voraussetzungen für die Möglichkeiten der Mittelherzielung durch die Länder zu schaffen.

Die prozentuale Höhe des für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung festgelegten Anteils von 12 v. H. der das Ergebnis der gesamten Wetteinsätze des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Wetteinsätze beruht auf mehreren Gesichtspunkten:

- Der zur Verfügung stehende Anteil ist abhängig von der Ausschüttung an die Spielteilnehmer, den zu leistenden Abgaben sowie einem auf die Veranstaltung entfallenden Verwaltungsanteilsanteil. Bei den Oddset-Sportwetten besteht die spielsystematische Besonderheit, dass es bei dieser Wettform — im Gegensatz z. B. zur bundesweit veranstalteten Zahlenlotterie „6 aus 49“ — keine festen Ausschüttungsquoten gibt, sondern die tatsächliche Ausschüttungsquote zum einen durch die vom Veranstalter der Wette vor Beginn des Wettereignisses jeweils festgesetzte Quote und zum anderen durch die Voraussagen der Spielteilnehmer abhängig ist. Dies führt im Ergebnis zu wechselnden tatsächlichen Ausschüttungsquoten für die verschiedenen Veranstaltungen eines Jahres. Gleichwohl ist die tatsächliche Ausschüttungsquote in einem längeren Betrachtungszeitraum nicht beliebig, sondern erfordert vom Veranstalter, bei der Quotenfestlegung auch die sonstige Abgaben- und Kostensituation zu berücksichtigen. Im Ergebnis darf die Ausschüttungsquote — unabhängig von dem im Staatsvertrag für den „Überschussbetrag“ festgelegten Anteil von 12 v. H. der Wetteinsätze — nicht einen Anteil übersteigen, der in Addition von Ausschüttungsquote, Abgaben, Kosten und Anteil für die länderspezifischen gemeinnützigen Zwecke die gesamten Wetteinsätze dauerhaft übersteigen würde.
- Der im Staatsvertrag für den Bereich des Überschussbetrages festgelegte Anteil von 12 v. H. der betreffenden Wetteinsätze beruht zum einen auf den bisherigen Ergebnissen der Oddset-Sportwetten und stellt zum anderen auch eine Mittelbereitstellung für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 sicher.

In den Jahren 2002 bis 2006 bleiben die jeweiligen länderspezifischen Festlegungen und Regelungen unberührt, soweit die gesamten Wetteinsätze des Veranstaltungsjahres 2001 nicht überschritten werden bzw. über die Beteiligung des DFB hinaus Mittel verbleiben. In den Ländern, in denen das Landesrecht die Verteilung von Mitteln an Mittelempfänger bzw. für bestimmte Zwecke vorsieht, werden aus dem Überschussbetrag neben den dem DFB zufließenden Mitteln auch Mittel für die bisherigen Mittelempfänger bzw. Zwecke bereitgestellt; Näheres regeln die Länder.

In Absatz 2 wird der Deutsche Fußballbund (DFB), Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt am Main als Empfänger der Mittel bestimmt.

Absatz 3 regelt den Auszahlungsmodus an den DFB. Die unterschiedliche Behandlung in den Jahren 2002 bis 2004 bzw. 2005 und 2006 resultiert zum einen daraus, dass in den ersten Jahren sowohl Mittelbereitstellung als auch -bedarf jeweils unter demjenigen der bei den Folgejahre liegen werden. Aufgrund des mit der Mittelbereitstellung einhergehenden Verwaltungsaufwandes erfolgt daher jeweils eine jährliche Auszahlung.

In den Jahren 2005 und 2006 ist es sowohl mit Blick auf den erwarteten Umfang der für eine Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel als auch hinsichtlich eines dahingehenden Bedarfes demgegenüber angezeigt, die betreffenden Mittel vierjährlich bereitzustellen.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 4 überlässt es den Ländern festzulegen, ob die Mittel unmittelbar durch die Lotteriegesellschaft oder über den Landeshaushalt an den DFB abgeführt werden.

Absatz 4 steht in Zusammenhang mit der in Absatz 3 festgelegten Auszahlung sowie mit der in § 2 geregelten Mittelverwendung. Durch Absatz 4 wird bestimmt, dass diejenigen Mittel, die nicht unmittelbar nach Mittelzufluss eingesetzt werden, vom DFB verzinslich anzulegen und damit verbundene Zinseinnahmen für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden sind. Von den Ländern sind im Zuge der Auszahlung entsprechende Hinweise gegenüber dem DFB aufzunehmen.

#### Zu § 2 (Verwendung der Mittel)

Die Regelung stellt klar, dass die dem DFB zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für gemeinnützige, mit der Veranstaltung der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in Zusammenhang stehende Maßnahmen und Veranstaltungen verwendet werden dürfen. Eine Verwendung für kommerzielle Zwecke ist — in Einklang mit den in allen Ländern geltenden Grundsätzen für die Verwendung von Mitteln aus der Veranstaltung von Lotterien und Wetten — damit ausgeschlossen.

Bei der Mittelverwendung ist durch eine Orientierung an dem Königsteiner-Schlüssel auf eine ausgewogene regionale Verteilung zu achten. Diese Vorgabe basiert auf dem Wesen der FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 als gesamtgesellschaftlichem Ereignis, das nicht nur an den jeweiligen Spielorten, sondern in allen Ländern und Regionen der Bundesrepublik Deutschland stattfinden soll. Davon ausgehend sind bei der Mittelverwendung vom DFB auch alle mit dieser Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Veranstaltungen zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sind die Länder bei der konkreten Mittelverwendung zu beteiligen (z. B. über einen Vertreter der Sportministerkonferenz der Länder).

#### Zu § 3 (Verwendungsnachweise und Rechnungsprüfung)

Die in Absatz 1 getroffenen Regelungen über den Nachweis der Mittelverwendung entsprechen den dahingehenden Vorgaben bei der überregionalen Verwendung von Mitteln aus der Veranstaltung von länderübergreifenden Lotterien und Wetten.

Nach Absatz 2 bleibt es den Rechnungshöfen der Länder vorbehalten, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie eine dahingehende Prüfung durchführen. Darüber hinaus eröffnet diese Regelung den Rechnungshöfen auch die Möglichkeit, durch den Abschluss einer Prüfungsvereinbarung einen bestimmten (Landes-) Rechnungshof mit der Prüfung zu betrauen.

#### Zu § 4 (Schlussbestimmungen)

Diese Regelung ist erforderlich für den Fall, dass die FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 nicht stattfinden sollte. Die Verwendung etwaiger danach vom DFB zu erstattender Mittel würde den Ländern obliegen.

Zu § 5 (Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten)

Absatz 1 legt neben dem Zeitraum für die Ratifizierung auch den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens fest.

Die Regelung nach Absatz 2 bringt die eindeutige zeitliche Befristung der Mittelbereitstellung zum Ausdruck. Darüber hinaus wird die Mittelbereitstellung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Der Staatsvertrag erfasst nach § 1 Abs. 1 die Verwendung von Mitteln aus den Veranstaltungsjahren 2002 bis einschließlich 2006. Im Hinblick darauf, dass der Staatsvertrag jedoch zumindest noch (Rechts-) Wirkungen für das Kalenderjahr 2007 entfalten wird (z. B. hinsichtlich der Vorlage von Verwendungsnachweisen nach § 3 Abs. 1), ist der Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens auf den 31. Dezember 2007 festzulegen.